



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK  
z.H. Mag. Christa Wohlkinger  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

3. Mai 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem  
das Schulorganisationsgesetz, das Schulunter-  
richtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-  
Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005  
geändert werden**

Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger, sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

### **Allgemeine Bemerkungen:**

- 1) Wir begrüßen die Schaffung eines Berufsbildes „Freizeitpädagogin bzw. Freizeitpädagoge“.
- 2) FreizeitpädagogInnen könnten nach derzeitiger Rechtslage nur mit Sondervertrag gem. § 36 VBG beschäftigt werden. Sie erfüllen nämlich nicht die in der Anlage 1 zum BDG genannten Ernennungserfordernisse. Eine Aufnahme der Ausbildung zu FreizeitpädagogInnen in die Anlage 1 zum BDG ist daher erforderlich, um FreizeitpädagogInnen überhaupt „normal“ beschäftigen zu können und somit nicht eine Ausbildung ohne Anerkennung einzuführen, deren Folge prekäre Dienstverhältnisse wären.
- 3) Gem. § 11 Abs. 1 Z 5 lit. b PVG ist bei den Landesschulräten (beim SSRfW) u.a. ein Fachausschuss zu errichten „für Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterste-

henden allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“. Weiters ist gem. § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a PVG beim BMUKK ein Zentralausschuss zu errichten für „Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“.

In § 42 PVG, der die Sonderbestimmungen für LandeslehrerInnen enthält, werden ErzieherInnen überhaupt nicht erwähnt.

Durch die Änderung in § 8 SchOG werden FreizeitpädagogInnen als „ErzieherInnen für die Freizeit an ganztägigen Schulformen“ definiert. Allerdings sind sie keine „Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“. Es ist daher eine Änderung im PVG vorzunehmen, damit ErzieherInnen gem. § 8 lit. l und k SchOG eine Personalvertretung im Bundes- und Landesschulbereich erhalten. Für den Bundesschulbereich schlägt die AHS-Gewerkschaft folgende Ergänzung in § 13 Abs. 1 Z 3 lit. a PVG vor:

„Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer *und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher* an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind“

§ 11 Abs. 1 Z 5 lit. b PVG wäre sinngemäß zu ändern.

### **Spezielle Anmerkungen zur Novelle des Hochschulgesetzes:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen heißt es:

*„Die Ausbildung für Freizeitpädagogik soll an den Pädagogischen Hochschulen in Form eines Hochschullehrganges im Umfang von einem Jahr angesiedelt sein, wobei bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte auf einem einheitlichen Niveau gesichert werden sollen.“*

Diese Willenserklärung ist zu begrüßen, doch vermisst die AHS-Gewerkschaft die notwendigen Gesetzesänderungen, um diese Ankündigung auch umzusetzen.

Gem. § 42 Abs. 1 HG sind „für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula durch die Studienkommission zu verordnen.“ Die Studienkommissionen sind weisungsungebundene und unbezahlte Gremien, die ein Curriculum für Freizeitpädagogik an jeder PH eigens zu entwickeln haben. Wenn man ein einheitliches Curriculum wünscht – und die AHS-Gewerkschaft befürwortet das –, ist im Hochschulgesetz auch vorzusehen,

dass dieses Curriculum NICHT von den Studienkommissionen zu verordnen ist, sondern vom BMUKK – oder von einer anderen geeigneten Zentralstelle – zentral für alle PH vorgegeben wird.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird weiters auf eine Änderung der HCV (Hochschul-Curriculaverordnung) verwiesen, für die allerdings noch kein Entwurf in Begutachtung ist.

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent